

Öffentliche Zustellung

Die Zustellung von Verwaltungsakten (z.B. Grundbesitzabgabenbescheid, Gewerbesteuerbescheid) der Stadt Euskirchen kann nach § 12 (1) Nr. 3 b) der Kommunalabgaben für das Land NRW (KAG NRW) in Verbindung mit § 122 (5) der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

- der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
- bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
- sie im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 (2) VwZG).

Die Dokumente können von dem Steuerpflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter nach vorheriger Terminabsprache in Raum C4. 058-060 eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann unter folgender Telefonnummer erfolgen 02251 14- 334; 332; 284.

Name	Letzte bekannte Anschrift	Kassenzeichen	Art u. Jahr	Veröffentlicht am	Ablaufdatum
Ferrari, Laura	Via Montello 12, 28066 Galliate, Italien	001.113771.001	Grundbesitzabgaben 2025 u. 2026	02.09.2026	14.10.2026

Stadt Euskirchen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Olef